

Sitzung vom 02. Juli 2019

Beschl. Nr. **2019-174**

V2.1.4 VBZ
Neubau Bushof mit Erweiterung Tiefgarage "Florastrasse"; Projektfestsetzung
Strassenbauprojekt; Behandlung der Einsprachen.

Ausgangslage

In Adliswil wird ein moderner Bushof mit vier überdachten behindertengerechten Haltekanten sowie einem direktem (Fussgänger-) Anschluss an die Sihltal Zürich Uetliberg Bahn (SZU) und die erweiterte Tiefgarage "Florastrasse" entstehen.

Mit SRB 2015-195 vom 18. August 2015 bewilligte der Stadtrat die Vergabe der Planerleistungen an das Generalplaner-Team Brühwiler AG, Bauingenieure und Planer, 9200 Gossau, SG.

Mit SRB 2016-28 vom 2. Februar 2016 bewilligte der Stadtrat den Planungskredit und beantragte dem Grossen Gemeinderat (GGR) die Genehmigung. Am 1. Juni 2016 stimmte dieser dem stadträtlichen Antrag einstimmig zu.

Mit SRB 2017-333 vom 12. Dezember 2017 genehmigt der Stadtrat das Bauprojekt und beantragte dem GGR den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 19.785 Mio. (inkl. MwSt.). Am 18. April 2018 genehmigte der GGR die Vorlage einstimmig.

Mit SRB 2018-218 verabschiedete der Stadtrat am 5. Juni 2018 den Beleuchtenden Bericht zuhanden der kommunalen Volksabstimmung. Die Abstimmung über den Verpflichtungskredit wurde auf den 23. September 2018 angesetzt. Die Vorlage wurde deutlich angenommen. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 bestätigte der Bezirksrat Horgen die Rechts Gültigkeit des Ergebnisses.

Im Frühjahr 2018 wurde das Festsetzungsverfahren für das Strassenbauprojekt „Bushof mit Tiefgarage“ (Plandatum: 20. Februar 2018), gemäss Strassengesetz (StrG) des Kantons Zürich, §§ 16 und 17 StrG, durchgeführt. Das Projekt wurde vom 23. März bis 23. April 2018 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache eingegangen.

Parallel dazu wurde vom 13. April bis 03. Mai 2018 auch das notwendige baurechtliche Auflageverfahren „Bushof mit Tiefgarage“ nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich durchgeführt. Innerhalb der Auflagefrist wurden vier Zustellbegehren angefordert, die teilweise projektbezogene Begehren enthielten. Es ist eine Einsprache eingegangen, welche Ende April 2019 mit den Rekurrenten einvernehmlich gelöst werden konnte. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hat mit Entscheid vom 14. Mai 2019 den Rückzug des Rekurses durch die Rekurrenten rechtsgültig bestätigt.

Projektbeschrieb Strassenbauprojekt (Planstand: 20. Februar 2018)

Für das Bauprojekt wurde ein Auflagedossier (Phase: Genehmigungs-/ Auflageprojekt), mit Plandatum 20. Februar 2018, erstellt, inkl. allen dazugehörigen Plänen und Unterlagen (Strassenbauprojekt, Gestaltung / Architektur und Berichten).

Der neue Bushof hat eine Länge von etwa 100 m. Der Belag im Bushofbereich wird in Beton ausgeführt. Künftig sind vier übersichtlich angeordnete Bushaltekanten mit einer Haltekantenhöhe vom 16 cm geplant. Die reine Perronlänge beträgt 48 m (ohne beide Rampen).

Der südlich gelegene oberirdische Parkplatz "Sunnemärt" der Grundeigentümerin Migros Pensionskasse Immobilien (AST-MPK) wird neu gestaltet.

Die Florastrasse Süd wird teilsaniert. Die Tiefgaragenzufahrt zur Migros bzw. zur Tiefgarage Florastrasse wird durch eine Verbreiterung des oberirdischen Einlenkers komfortabler gestaltet.

Der Bushof wurde so platziert, dass die Anlieferung des Einkaufszentrums Migros "Sunnemärt" gemäss den fahrtechnischen Vorgaben der Hauptmieterin, Genossenschaft Migros Zürich, GMZ, (mit Lastwagen, 40t) weiterhin funktioniert. Dies gilt auch für die rückwärtige Anlieferung mit Lastwagen des Hauptmieters (Retailer D*) an das Bahnhofsgebäude der SZU.

Die Florastrasse Mitte wird im Abschnittsbereich vom Bushof bis zur Tiefgarageneinfahrt der Migros GMZ neu erstellt. Die Florastrasse Süd wird bis Ende des Parkplatzes der Migros AST-MPK ebenfalls neu erstellt.

Die oberirdischen Abstellplätze (bei der Velostation) der Kurzeit-Parkfelder für "Kiss & Ride" (5 PP), Velo (ca. 108 PP) und Taxi-Standplätze (4 PP) sind gut erreichbar gelegen.

Der Migros "Sunnemärt" wird künftig direkt und behindertengerecht über eine Fussgänger-Rampe aus der neuen Tiefgarage „Florastrasse“ sowie oberirdisch vom neuen Bushof, jeweils rückwärtig erschlossen.

Die geplante Fussgängerunterführung Süd (PU Süd), unter den bestehenden Gleisanlagen, kann aufgrund der aktuellen Projektplanung der SZU für die „Perronweiterung“ erst später erstellt werden. Die PU Süd wird daher bei der Grundstücksgrenze zu den Gleisanlagen baulich enden. Die zeitliche und planerische Abstimmung mit dem Projekt „Perronweiterung“ der SZU ist gewährleistet. Die SZU wird voraussichtlich 2024 das Projekt „Perronweiterung“ baulich umsetzen. Dazu wird ein separates Bewilligungsverfahren beim Bundesamt für Verkehr notwendig.

Mitwirkungsverfahren (gemäss § 13 StrG)

Aufgrund der beengten, innerstädtischen Verhältnisse sowie in Ermangelung städtischer Landreserven ist das Projekt eine Gemeinschaftsaufgabe zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern. Die Grundeigentümer der Parzellen Kat.-Nr. 8034, Kat-Nr. 8195, Kat-Nr. 8217 (Hadlaub Immobilien AG, SZU, AST-MPK Immobilien) wurden laufend informiert und wo möglich und angemessen in den Planungsprozess einbezogen. Mit allen Beteiligten konnten so einvernehmliche Lösungen erarbeitet werden. Es wurden entsprechende Grundsatzvereinbarungen abgeschlossen und unterzeichnet. Nach der rechtsgültigen Urnenabstimmung sollen die entsprechenden Verträge notariell beglaubigt werden.

Die vier Nachbargemeinden, Rüschlikon, Kilchberg, Thalwil und die Stadt Zürich, die SZU, die VBZ, der ZVV sowie die betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Rahmen der Projektierung jeweils gezielt informiert und mit deren Anliegen abgestimmt.

Über den gesamten Planungszeitraum wurde in der Regionalpresse (Zürichsee-Zeitung ZSZ, Lokalinfo Züri 2, usw.) sowie über den Stadtbrief Adliswil wiederholt berichtet.

Dem freiwilligen, informellen Mitwirkungsverfahren wurde damit Rechnung getragen. So konnten bereits verschiedene Fragen beantwortet und Anliegen aufgenommen werden. Auf ein formelles Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 StrG konnte entsprechend verzichtet werden.

Einspracheverfahren (BKZ)

Gegen das Strassenbauprojekt „Bushof mit Tiefgarage“ (Plandatum: 20. Februar 2018) hat die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), mit Datum vom 16. April 2018 (eingegangen am 18. April 2018), Einsprache erhoben. Die BKZ ist zur Einsprache legitimiert.

Nachfolgend werden die Anträge und die umfangreichen Begründungen der Rekurrenten in verkürzter Form wiedergegeben. Wir verweisen daher auf das entsprechende Original-dokument der BKZ. Die erwähnten Anträge haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Antrag 1

“Die Bushaltekanten sind durchgängig in einer Höhe von 22 cm auszuführen.”

Begründung (gekürzt):

Die Haltestelle liegt vollständig in einer Geraden und kann gerade angefahren werden. Aufgrund des Neubaus entstehen keine Mehrkosten. Die Umsetzung hoher Haltekanten ist gemäss den Erläuterungen des BAV zur VAböV (22. August 2017) sowie der VSS im Rahmen der Verhältnismässigkeit erforderlich.

Antrag 2

“Der Zugang zur Haltestelle ist für sehbehinderte Personen mit Führungselementen und Aufmerksamkeitsfeldern auszuführen.”

Begründung (gekürzt):

Das Auffinden der Haltestelleninseln, der Einstiegsposition sowie die Abgrenzung zwischen Fussgängerbereichen und Fahrbahn ist gemäss VAböV, AB-EBV sowie SN zu gewährleisten und zu kennzeichnen.

Antrag 3

“In der Tiefgarage sind mindestens zwei rollstuhlgerechte Parkplätze auszuführen und zu markieren.”

Begründung (gekürzt):

Gemäss VSS und SIA 500 ist bei grösseren Parkierungsanlagen ein rollstuhlgerechtes Parkfeld auf 50 Parkfelder nachzuweisen.

Antrag 4

“Der Tiefgaragenzugang ist mit einem normgerechten 2.00 m tiefen Aufzug auszuführen.”

Begründung (gekürzt):

Bei hohem Personenaufkommen und im Aussenraum muss die Mindesttiefe der Liftkabine 2.00 m gemäss SIA 500 betragen, damit der Lift von Personen mit einem Rollstuhl Zuggerät genutzt werden kann.

Antrag 5

"Treppen sind mit normgerechten beidseitigen Handläufen und Stufenmarkierungen auszuführen."

Begründung (gekürzt):

Die Erfüllung der Anforderungen gemäss SIA 500 und SN sind sowohl für Personen mit Gehbehinderung, wozu ältere Menschen und Kinder zählen, als auch mit Sehbehinderung, von Bedeutung, um eine Treppe sicher begehen zu können.

Antrag 6

"In die Bewegungsflächen ragende Bauteile wie z.B. schräge Wände der Perronüberdachung sind normgerecht abzuschränken."

Begründung (gekürzt):

Zur Sicherheit von Personen mit Sehbehinderung sind gemäss VSS Bauteile von einer lichten Höhe von weniger als 2.10 m, die seitlich um mehr als 0.10 m in die Gehfläche hineinragen, abzusichern.

In der Folge fanden vier Einigungsverhandlungen am 16. Mai 2018, 11. Juni 2018 sowie am 5. Februar 2019 und am 7. Juni 2019 statt. Ausserdem fand am 4. Juni 2018 zusätzlich mit dem Planer und der BKZ eine vertiefte Besprechung statt. In dieser Zeitspanne wurde seitens des Projektteams und der involvierten Grundeigentümer sehr intensiv nach technisch möglichen Lösungen, insbesondere beim Antrag 1 (Haltekanten), gesucht.

Anlässlich der abschliessenden 4. Sitzung (Einigungsverhandlung vom 7. Juni 2019), konnten für alle sechs Anträge der BKZ beidseitig einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

Das Bauprojekt wurde – entsprechend den oben erwähnten Verhandlungen – partiell überarbeitet. Basis der einvernehmlichen Lösungen wird das planlich angepasste Dossier (Phase: Genehmigungs-/ Auflageprojekt), mit Plandatum 20. Februar 2018 bzw. mit tlw. Revisions-Datum 25. Juni 2019 (siehe Planliste vom 25. Juni 2019 der Fa. Brühwiler AG), inkl. den dazugehörigen Plänen und Unterlagen (Strassenbauprojekt, Gestaltung/ Architektur und Berichten), die einzelnen Sitzungsprotokolle Nr. 1 – 3 mit der BKZ der Jahre 2018 bis 2019, sowie das Abschlussprotokoll Nr. 4 der Sitzung vom 7. Juni 2019 des Planers Brühwiler AG, 9200 Gossau SG:

Antwort Stadt zum Antrag 1:

Die Bushaltekanten können aus technischen (beengte Platzverhältnisse), betrieblichen (u.a. Überschleppen der Busse, Einhaltung der Spaltbreiten, usw.) und räumlichen Gründen (u.a. kein städtisches Land vorhanden) nicht durchgehend mit einem Anschlag von 22 cm ausgeführt werden. Die nachfolgenden Punkte werden für die weitere Planung berücksichtigt:

- a) *Nach eingehenden Prüfungen, erneuten Landverhandlungen sowie Fahrversuchen (u.a. Schleppkurvenlösungen, zusammen mit dem Gesamtplaner, der VBZ und SZU sowie mit einem zusätzlichen Landkauf bei der SZU), bleibt die reine Perronlänge 48 m lang (ohne beide Rampen). Die beiden Haltekanten können abschnittsweise neu mit einem Anschlag von 22cm ausgeführt werden. Die restlichen Kantenabschnitte werden weiterhin mit einem Anschlag 16cm ausgeführt.*
- b) *Anstelle der in der Projektauflage (Plandatum: 20. Februar 2018) nach StrG vorgesehenen RN-Granitabschlüsse (RN 16) sollen zudem neu der Zürich-Bord 22cm sowie der Zürich Bord 16cm verwendet werden. Dies geschah in Absprache mit allen Beteiligten (VBZ, SZU und BKZ).*

- c) Damit können für den Nutzer bei den möglichen Busausstiegen, welche Behindertengerecht (22cm) ausgebildet sein müssen, ein autonomer Ein- und Ausstieg angeboten werden.
- d) Mit der partiellen Haltekantenerhöhung ist aber die ursprünglich vorgesehene Zielreinheit der anfahrenden Busse nur noch bedingt möglich. Entsprechende dynamische Informations-systeme sind zusätzlich vorzusehen.

Antwort Stadt zum Antrag 2:

Die planerischen und baulichen Anpassungen werden ausgeführt. Die nachfolgenden Punkte werden für die weitere Planung berücksichtigt:

- a) Die Rampenabfahrt Tiefgarage "Florastrasse" wird in Rücksprache mit dem Grundeigen-tümer optimiert.
- b) Die Trennung zwischen Fussgängerbereichen und Fahrbahn wird erkennbar ausgeführt.
- c) Taktile visuelle Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder werden – im Rahmen des Ausführungsprojektes – zusammen mit der BKZ erarbeitet.

Antwort Stadt zum Antrag 3:

Die genannte Mindest-Parkplatzzahl ist im Projekt bereits vorgesehen. Die Parkplätze befinden sich beim rückwärtigen Zugang zum Migros "Sunnemärt" sowie zur Personenunterführung Süd beim Bahnhof der SZU.

Antwort Stadt zum Antrag 4:

Der Lift wird entsprechend ausgeführt.

Antwort Stadt zum Antrag 5:

Die Treppen werden mit normgerechten Handläufen, einer angepassten LED-Beleuchtung und mit Stufenmarkierungen ausgeführt. Diese werden im Rahmen des späteren Ausführungsprojektes festgelegt und der BKZ frühzeitig zur Stellungnahme vorgestellt.

Antwort Stadt zum Antrag 6:

Der Anzug bei den Betonstützen darf gemessen bei 2.10 m Höhe maximal 20 cm betragen. Die nachfolgenden Punkte werden für die weitere Planung berücksichtigt:

- a) Das Projekt ist entsprechend anzupassen, alternativ sind Abschrankungselemente denkbar.
- b) Der Möblierungsplan ist – im Rahmen des Ausführungsprojektes – zusammen mit der BKZ und den VBZ zu erarbeiten.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Einsprache der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), mit Schreiben vom 16. April 2018, zum Auflageverfahren Strassenprojekt „Bushof mit Tiefgarage“ gemäss §§ 16 und 17 StrG, wird zur Kenntnis genommen und zugelassen.
- 2 Das Strassenbauprojekt für den Neubau „Bushof mit Tiefgarage“ in Adliswil wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen (siehe Planliste vom 25. Juni 2019 der Fa. Brühwiler AG) genehmigt und festgesetzt.

- 3 Die in der Planauflage Strassenprojekt „Bushof mit Tiefgarage“ nach §§ 16 und 17 StrG eingebrachten Anträge 1 bis 6 der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), sind im weiteren Planungsablauf und in Abstimmung mit der BKZ, gemäss den beidseitig genehmigten und protokollierten Lösungsansätzen vom 16. Mai 2018, 11. Juni 2018, 5. Februar 2019 und am 7. Juni 2019, umzusetzen.
- 4 Der anlässlich der Volksabstimmung vom 23. September 2018 bewilligte Verpflichtungskredit über CHF 19.785 Mio. (inkl. MwSt.), zulasten der beiden Investitionskonten Kto.-Nr. 330.5030.01 (HRM1) bzw. 330.5040.01 (HRM2) und Kto.-Nr. 380.5030.01 (HRM1) bzw. 380.5040.01 (HRM2), wird vom Stadtrat für die Bauausführung freigegeben.
- 5 Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 6 Dieser Beschluss ist öffentlich, sobald eine Medienmitteilung publiziert wurde.
- 7 Mitteilung an:
 - 7.1 Stadtrat
 - 7.2 Ressortleiter Finanzen
 - 7.3 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 7.4 Ressortleiter Bau und Planung
 - 7.5 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
 - 7.6 Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), (mit separatem Schreiben)
 - 7.7 Fa. Brühwiler AG, Gossau SG (mit separatem Schreiben)
 - 7.8 Enz & Partner GmbH, Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 7.9 Planar AG, Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 7.10 Verkehrsbetriebe Zürich, Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 7.11 Sihltal Zürich Uetliberg Bahn (SZU), Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 7.12 Zürcher Verkehrsverbund ZVV, PF, Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 7.13 Betroffene Grundeigentümer und Beteiligte (mit separatem Schreiben)
 - 7.14 Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Thalwil (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stadtschreiber a.i.